

# **Verbeamtung BW**

## **Beitrag von „Jorge“ vom 22. Mai 2011 19:37**

Beachten solltest du dabei auch, dass bei einer nicht bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogenen Erkrankung, die zur Dienstunfähigkeit führt, ein Ruhegehalt nur gewährt wird, wenn der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehälftfähig ist.

Der Abschluss einer Dienstunfähigkeitsversicherung ist deshalb empfehlenswert.